

VERKEHRSRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG: SINNVOLL, ABER NICHT IMMER ANWALTS LIEBLING



RA Gregor Samimi

Karsten Degert¹ war auf seiner morgendlichen Jogging-Runde, als er die Straße bei Grün überqueren wollte und von einem Fahrradfahrer erfasst wurde. Durch den Aufprall wurde er in einen Graben der Berliner Wasserwerke geschleudert und brach sich Nase, Kiefer und Jochbein. Außerdem verlor er einige Zähne und litt fortan unter Kopfschmerzen. Doch das Schlimmste war für Degert der zermürbende Rechtsstreit, der nun folgte. Denn der Haftpflichtversicherer des Radfahrers bestritt, dass die Verletzungen vom Unfall herrührten, und für die medizinischen Gutachten, die den Beweis hätten liefern können, hätte Degert 5.000 Euro Vorschuss an das Landgericht Berlin zahlen müssen. Da ihm das Risiko zu hoch war, ließ sich Degert am Ende auf einen Vergleich ein, der ihm lediglich ein kleines Schmerzensgeld zusprach und einen finanziellen Ausgleich für Folgeschäden ausschloss.

Anders wäre die Sache wohl ausgegangen, wenn Degert eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gehabt hätte. Diese hätte alle Kosten der Rechtsvertretung übernommen, einschließlich der 5.000 Euro für die Sachverständigen-Gutachten.

STIFTUNG WARENTEST: DIE INVESTITION LOHNT SICH

Davon, dass sich die Investition lohnt, ist auch die Stiftung Warentest überzeugt. Ihre Untersuchung von 106 Tarifen von 27 Rechtsschutzversicherungen übertitelt sie in ihrer Zeitschrift Finanztest mit der Überschrift „Viel Schutz für wenig Geld“.²

Tatsächlich ist das Preis-/Leistungsverhältnis bei Verkehrsrechtsschutz-Policen ausgesprochen gut. Ab 36 Euro Jahresbeitrag sind Tarife für Alleinstehende zu haben, und Familienversicherungen gibt es ab 65 Euro pro Jahr.

Als Gegenleistung werden fast alle Kosten für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich Verkehr übernommen: Die Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen, die Verteidigung bei fahrlässig begangenen Straftaten, die Vertretung bei Bußgeldverfahren oder im Vertrags- und Sachenrecht, wie zum Beispiel bei Ärger nach dem Kauf eines Gebrauchtwagens oder dem Ge-

brauch eines Mietwagens. Versichert sind der Halter des Autos und seine Familie nicht nur als Autoinsassen, sondern auch als Fußgänger, Radfahrer oder Mitfahrer der öffentlichen Verkehrsmittel, und auch, wer kein Auto besitzt, kann sich versichern lassen.

Übernommen werden die Kosten für den eigenen Anwalt in der außergerichtlichen und der gerichtlichen Auseinandersetzung, und, sofern wegen Unterliegens nötig, auch die Kosten für den gegnerischen Anwalt sowie die Gerichts- und Gutachterkosten.

Wie hoch diese Kosten sein können, illustriert Finanztest³ anschaulich: Wer zum Beispiel auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro klagt und verliert, müsste nach der ersten Instanz 6.480 Euro zahlen, nach der zweiten Instanz 13.265 Euro und nach der dritten Instanz 22.300 Euro.

DIE MEISTEN VERKEHRSRECHTSSCHUTZ-TARIFE SIND GUT ODER SEHR GUT

Erfreulich: Beim Abschluss einer Versicherung kann der Verbraucher nach Einschätzung von Finanztest nicht viel falsch machen. Denn von 106 getesteten Tarifen schnitten 16 mit sehr gut und 74 mit gut ab. Testsieger mit sehr guten Ergebnissen in allen Lebenssituationen sind Advocard, Allrecht/Deurag, Auxilia, Deurag und DEVK. Aber auch die guten Tarife sind laut Finanztest empfehlenswert und teilweise deutlich günstiger als die sehr guten.

WENIGER GUT: DAS REGULIERungsverhalten MANCHER VERSICHERER

Die meisten Anwälte würden dieser Einschätzung wohl grundsätzlich zustimmen, denn auch für sie ist die Kostenübernahme-Sicherheit durch Versicherungen von Vorteil – zumindest in den meisten Fällen. Denn zum Nachteil wird die Zusammenarbeit mit dem Versicherer, wenn dieser versucht, sich um die Übernahme der Kosten zu drücken.

Wie groß der Frust über das Regulierungsverhalten einiger Versicherer unter den Anwälten ist, lässt sich dem RSV-Blog (www.rsv-blog.de) entnehmen. Dort berichten Anwälte zum Beispiel von Versuchen der Versicherer, die Gebühren des Anwalts nicht voll zu übernehmen oder den Versicherungsnehmer auf einen günstigeren Kooperationsanwalt des Versicherers umzuleiten. So berichtet „RA Schepers“ von internen Arbeitsanweisungen in manchen Versicherungen, wonach bei jeder Rechnung grundsätzlich „nachzuregulieren“ sei, und „Nils Kratzer“ vermutet hinter manchem Verhalten der Versicherer eine

¹ Name von der Redaktion geändert.
² Finanztest 10/2015, S. 13 ff.

³ Ebd. S. 14.

Strategie, „durch ‚Querulanz‘ aus der Leistung herauszukommen bzw. ggf. durch diese Querulanz ihren Versicherungsnehmer auf einen anderen Rechtsanwalt zu steuern“.

Auch Julia von Seltmann, Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer, berichtet, es gäbe punktuell Hinweise von Anwälten, dass das Regulierungsverhalten schwierig sei und einige Rechtsschutzversicherer die Gebühren kürzten. Außerdem versuchten die Versicherer vielfach, die Beauftragung des Rechtsanwalts durch den Versicherungsnehmer zu steuern, indem Empfehlungen abgegeben würden. „In einigen Fällen könnte dadurch das Recht auf freie Anwaltswahl eingeschränkt sein“, meint von Seltmann.

BESONDERS UNBELIEBT IM RSV-BLOG: DIE ARAG

Im RSV-Blog zieht die ARAG-Versicherung den Zorn der Anwälte besonders oft auf sich. Und nicht nur hier sind ihr die meisten Einträge gewidmet, auch in den Beschwerdestatistiken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz BaFin (www.bafin.de), nimmt die ARAG SE in den letzten Jahren bei den Rechtsschutzversicherern stets einen Platz unter den Spitzenreitern ein.

Manche Anwälte wollen sich fortan stärker zur Wehr setzen. So zieht etwa Rechtsanwalt Leif Kroll in Erwägung, gegen die ARAG auf Unterlassung zu klagen.

Denn die ARAG empfahl einem seiner Mandanten, die Rechnungen an Kroll nicht zu bezahlen, da dieser überhöhte Gebühren in Rechnung gestellt habe. Krolls Mandant gehe daher das Risiko ein, auf seinen Kosten sitzen zu bleiben.

Kroll sieht hier eine rote Linie überschritten. Er befürchtet, dass das Vertrauensverhältnis zu seinen Mandanten erschüttert werde, wenn die ARAG behauptete, seine Rechnungen seien nicht korrekt.

Die ARAG dagegen ist sich keines Fehlverhaltens bewusst. Es sei „bundesweit herrschende Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte“, dass bei der Verteidigung gegen Verkehrsordnungswidrigkeiten von Gebühren unterhalb des Mittelwerts auszugehen sei, führt ARAG-Sprecher Christian Danner aus. Gleichzeitig räumt Danner ein, dass die ARAG verpflichtet sei, den Rechtsschutzkunden von Rechnungen freizustellen, meint aber, dazu gehöre auch, „unseren Kunden zu informieren, wenn die Anwaltsrechnung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung überhöht ist“.



WIE ZUR WEHR SETZEN, WENN DER VERSICHERER NICHT ZAHLT?

„RA Ritter“ aus dem RSV-Blog hält außergerichtliche Diskussionen mit Versicherern für überflüssig. Stattdessen sieht er nur einen Weg, „Versicherer wieder zu einem normalen Regulierungsverhalten“ zu bringen:

„Wir sind Anwälte! Wir klagen den ganzen Tag gegen Versicherungen. Es macht keinen Unterschied, ob der Gegner Haftpflichtversicherer oder eben Rechtsschutzversicherer ist. Also nicht rumhampeln mit denen, sondern die Chance ergreifen, sogar noch zusätzlich auf deren Kosten zu verdienen!“ Denn: „Verloren haben wir gegen die noch nie.“

RA Kroll sieht hierin jedoch keine befriedigende Lösung: „Deshalb zu klagen ist viel zu aufwändig und bringt kaum etwas ein. Daher drehen wir den Spieß um, so wie es das geltende Recht vorsieht: Anwalt stellt Rechnung an Mandant, Mandant zahlt, Rechtsschutzversicherung erstattet an Mandant, und wenn's rückblickend tatsächlich zu viel war, kann die Rechtsschutzversicherung den Anwalt verklagen.“

Am besten wäre es aber wohl, wenn die Regulierung unkompliziert und ohne Streit funktioniert. Für den Rechtsfrieden wäre das jedenfalls das Beste – und um den sollte es am Ende doch gehen.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht.

Weiteres zum Thema Rechtsschutzversicherung auch in den „Anwalt-Formularen Rechtsschutzversicherung“ von Gregor Samimi, 3. Aufl., Deutscher Anwaltverlag 2012, auch als E-Book erhältlich.